



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein ist am 1. August 1930 gegründet worden und führt den Namen Ring der Liechtensteinsammler e.V., (im folgenden Verein genannt) und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sein Zweck ist das Sammeln und der Austausch von Postwertzeichen des Fürstentums Liechtenstein und die Förderung aller damit im Zusammenhang stehenden philatelistischen Angelegenheiten. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnung schriftlich zu stellen. Bestehen seitens des Vorstands keine Bedenken, wird dem Antrag entsprochen, eine Aufnahmebestätigung und ein Exemplar dieser Satzung übersandt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist dies dem Antragsteller ohne Begründung mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung, die bis Ende November der Geschäftsstelle vorliegen muss, erfolgen. Bei fristgerechter Kündigung erlöschen alle Ansprüche des Austretenden an den Verein zum Jahresende.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt

b) wenn es den Verein schädigt
c) wenn es sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht.
Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Er hat dem Auszuschließenden zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit der Absendung des Bescheides sind alte Ansprüche des Ausgeschlossenem gegen den Verein erloschen. Dem Ausgeschlossenem steht es frei, den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung nochmals zur Entscheidung zu stellen. Die Versammlung bestätigt ihn oder hebt ihn wieder auf. Sie fasst ihre Entscheidung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird der Ausschlussbescheid aufgehoben, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 4 Vereinsleitung

1. Die Leitung des Vereins hat der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Beide Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können einzeln handeln und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreit.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle
 - e) dem Schriftleiter
 - f) dem Leiter der Fachstelle Handbuch
 - g) dem Leiter des Spezialabonnements
 - h) dem Leiter der Fachstelle Ausstellungswesen
 - i) dem Leiter des Auktionsdienstes
 - j) dem Leiter des Ringarchivs
 - k) sowie bis zu 6 Beisitzern
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wenn es nicht zur Neuwahl eines Vorstands kommt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstands, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach der Mitgliederversammlung, im Amt.

§ 5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Ehrenvoll aus dem Amt ausgeschiedene Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es sollen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig Ehrenvorsitzende sein.
2. Ehrenvorsitzende sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen

berechtigt. Sie haben Stimmrecht.

3. Langjährige Mitglieder, die besondere Verdienste um die Liechtenstein Philatelie erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel nach 50jähriger Mitgliedschaft.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Vereinsbeitrag. Dieser ist so bemessen, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann. Er wird zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Im laufenden Jahr eintretende Mitglieder zahlen bei Beitritt vor dem 1.7. den vollen Beitrag, danach die Hälfte. Minderjährige, Schüler und Studenten bis zum 21. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Beitrags.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Dieser hat die Leitung der Versammlung, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.
2. Mitgliederversammlungen sind spätestens alle drei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Ringmitteilungen des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Für die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Satzungsbestimmungen für Mitgliederversammlungen.
4. Der Tag und Ort der Mitgliederversammlung sind mit 4 Wochen Frist, die Tagesordnung mit 2 Wochen Frist bekannt zu geben.
5. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Für die Mitgliederversammlungen ist ein Protokollführer zu wählen. Er fertigt eine Niederschrift, in die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Bestimmung des Wahlleiters für die Wahl des 1. Vorsitzenden
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Beitrags
 - g) Beschlussfassung über Anträge

8. Außerhalb der Mitgliederversammlung können in eiligen Fällen Beschlüsse auch in der Weise gefasst werden, dass der zu beschließende Antrag allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt und zur Diskussion gestellt wird. Hierbei sind die Mitglieder aufzufordern, sich binnen angemessener Frist zu dem Vorschlag zu äußern. Sie sind darüber zu informieren, dass er als angenommen gilt, wenn die Mehrzahl der sich äussernden Mitglieder zustimmt. Dieses Verfahren ist ausgeschlossen, wenn mindestens 10% der Mitglieder Widerspruch erheben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfungen der Jahresrechnungen und aller Kassenangelegenheiten des Vereins finden alljährlich durch je zwei Kassenprüfer statt, die der zu prüfenden Stelle nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand jährlich Bericht.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung erfolgt nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit neunzehntel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen muss zur Förderung der Philatelie verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Einstimmig beschlossen auf der Hauptversammlung am 18. August 2018 in Schaanwald.